

Merkblatt für Insolvenzgläubiger bestrittener Forderungen

Ein Insolvenzgläubiger, dessen angemeldete Forderung vom Verwalter oder einem anderen Gläubiger ganz oder teilweise bestritten wurde, kann seine Forderung nur im Wege der Klage auf Feststellung gegen den Bestreitenden geltend machen. Beruht die bestrittene Forderung auf einem vollstreckbaren Titel, muss der Verwalter oder der bestreitende Gläubiger diese Klage erheben.

Für die Klage ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, bei dem das Insolvenzverfahren geführt wird. Gehört der Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, so ist das Landgericht zuständig, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört. War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung der Forderung durch Aufnahme dieses Rechtsstreits zu betreiben.

Jedoch erscheint es zweckmäßig, zunächst dem Verwalter die Berechtigung der Forderung nachzuweisen und ihn zu veranlassen, die Forderung nachträglich dem Insolvenzgericht gegenüber anzuerkennen. In diesem Falle besteht die Möglichkeit, die Insolvenztabelle zu berichtigen.

Das Insolvenzgericht befasst sich nicht mit der Frage, ob eine bestrittene Forderung zu Recht besteht; das zu prüfen und zu entscheiden ist allein Angelegenheit des Verwalters und ggfs. des Prozeßgerichts. Anfragen oder Vorstellungen beim Insolvenzgericht sind daher zwecklos.